

TOP	ös/nös	Gremium	Datum
3	ös	Verwaltungsausschuss	25.04.2017
7	ös	Gemeinderat	08.05.2017
<b>Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</b>			

### **I. Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit wird entsprechend der Anlage beschlossen.

### **II. zu beraten ist:**

Über die Einführung einer Erstattung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen.

### **III. zum Sachverhalt:**

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung werden zukünftig Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Das Nähere soll durch Satzung geregelt werden. Das bedeutet, jede Gemeinde und Stadt ist in der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistungen frei. Wahlweise kann die Entschädigung durch Einzelabrechnung, Durchschnittssätze oder pauschaliert erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie der Ortschaftsräte, für die entgeltliche Betreuung für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro gewährt wird.

Angehörige in diesem Sinnen sind:

- Ehegatten oder Lebenspartner (nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz)
- Einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten
- Einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten

Der Anspruch muss mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft gemacht werden. Über Änderungen ist unverzüglich zu unterrichten.

Bad Waldsee, 03.03.2017

Nadine Becker  
Geschäftsstelle Gemeinderat

Verteiler:

- BM
- FB ÖA/BE
- FB Schulen
- FB Personal
- FB Soziales, Ordnung
- 1. Beigeordneter
- FB zentrale Dienste
- FB Bau
- FB Wirtschaft und Kulturraum
- FB Kämmerei
- FB Liegenschaften
- GS GR/Schritfführer



## STADT BAD WALDSEE

Landkreis Ravensburg

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.05.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 08.05.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. August 1987, zuletzt geändert am 22. Juli 2013, beschlossen:

#### **Artikel 1 Satzungsänderungen**

##### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

**Nach Abs. 2 wird als folgender Absatz angefügt:**

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie der Ortschaftsräte, die mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine erforderliche Aufwendung für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen haben, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt werden muss bzw. dass ein Angehöriger pflege- oder betreuungsbedürftig ist. Die Definition von Angehöriger bestimmt z.B. der § 20 Abs.5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

##### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee,

Weinschenk, Bürgermeister